

### Interview mit Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin am BGH, zur Patientenverfügung

3sat: „Recht brisant“ am 5.11.2003

Moderation: RA Bernhard Töpfer

*„Frau Dr. Hahne, die jüngste Entscheidung des BGH zur Patientenverfügung hat viele Menschen stark verunsichert. Es geht dabei um die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes. Auch wenn eine Patientenverfügung vorhanden ist, hat das letzte Wort in bestimmten Fällen der Vormundschaftsrichter. Ist das nicht ein klarer Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht des Patienten?“*

„Wer unsere Entscheidung so deutet, hätte sie allerdings missverstanden. Wir haben in unserer Entscheidung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Patientenwille obersten Vorrang hat. Nur der Patient alleine ist in der kritischen Situation am Ende seines Lebens, und nur er hat das Recht darüber zu bestimmen, wie wann mit ihm verfahren werden soll. Verfügt er also in einem so genannten Patiententestament oder einer Patientenverfügung, dass er für bestimmte Krankheitssituationen oder Störungen seines Bewusstseins keine künstlich lebensverlängernden Maßnahmen mehr haben möchte, sondern dass er natürlich sterben möchte, so hat dieser Wille absoluten Vorrang und bindet sowohl Ärzte als auch Pflegepersonal als auch Betreuer und es bindet auch die Gerichte.“

*„Und wann kommt dann das Vormundschaftsgericht ins Spiel?“*

„Das Vormundschaftsgericht tritt überhaupt nur im Konfliktfall auf den Plan. Also nur dann, wenn sich beispielsweise die Ärzte einerseits und der Betreuer, der ja der Vertreter des Patientenwillens ist, darüber uneins sind, ob solche künstlich lebensverlängernden Maßnahmen noch weitergeführt werden sollen oder nicht.“

*„Also dass der Betreuer z.B. sagt: ‚Abbrechen, so steht es in der Patientenverfügung‘. Der Arzt sagt: ‚Nein, ich möchte hier künstlich ernähren‘ – dann wird das Vormundschaftsgericht angerufen?“*

„Ja, und das Vormundschaftsgericht ist auch nicht, wie in der Presse immer fälschlich behauptet wird, Herr über Leben und Tod und entscheidet seinerseits an Stelle des Patienten. Nein, das Vormundschaftsgericht prüft also nur, ob dieser niedergelegte oder auch sonst manifest gewordene Patientenwille in rechter Weise ergangen ist – er kann ja auch gefälscht worden sein –, es prüft also, ob es eine wirksame Patientenverfügung ist.“

*„Deshalb ist es also ganz wichtig, dass die Patientenverfügung ganz klar und verständlich ist und den Willen des Patienten eindeutig wiedergibt. Was würden Sie den Menschen raten, wie sollte so eine Patientenverfügung aussehen?“*

„Wir haben in dem entschiedenen Fall ein Patiententestament vorliegen gehabt, welches eigentlich sehr kurz und knapp und klar ausgedrückt hat, dass der Patient für den Fall irreparabler Hirnschädigungen, dauernder Bewusstlosigkeit oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit keinerlei künstliche Behandlungen mehr erfahren möchte, als da sind künstliche Ernährung oder Beatmung oder sonstige Maßnahmen. Er hat verfügt, dass er nur noch so genannte palliativmedizinische Behandlungen möchte, das sind schmerzlindernde und erleichternde Maßnahmen, aber sonst nichts.“

*„Dennoch, Frau Dr. Hahne, hat die Entscheidung des BGH jetzt dazu geführt, weil die Verunsicherung in der Tat*

*sehr groß war, dass die Bundesregierung sich entschlossen hat, die ganzen Fragen rund um Patientenverfügung in einem Gesetz zu regeln. Begrüßen Sie das?“*

„Ja, ausdrücklich. Wir haben Kenntnis davon, dass ca. mehr als 100.000 Fälle in Deutschland mit so genannten Magensonden künstlich ernährt werden, bei denen wir nicht sicher sein können, ob der wirkliche Patientenwille nicht dagegen steht. All die Schreiben, die ich in Folge dieser Entscheidung auch von Privatpersonen bekommen habe, zeigen mir sehr deutlich, dass die Menschen das nicht wünschen. Dass sie am Ende ihres Lebens oder in Zeiten schwerster irreparabler Krankheiten eher einen natürlichen Tod wünschen als eine künstliche Lebensverlängerung. Und alleine um diese Dunkelziffern aufzuklären und zu bekämpfen, halte ich es für sehr nützlich und notwendig, dass Klarheit in dieses Gebiet gebracht wird.“

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des ZDF

### Gemeinsames Sorgerecht nicht-verheirateter Eltern – Übergangsregelung in Kraft

Zum 31.12.2003 hat der Gesetzgeber Vorgaben des BVerfG umgesetzt, die ihm von dem Gericht in zwei Entscheidungen aufgegeben worden waren. 1) Es ging um einen Beschl. v. 29.10.2002 (vgl. FamRZ 2003, 151 ff.), mit dem § 3 Abs. 3 S. 1 BKG in der Fassung v. 21.12.1993, wonach nicht miteinander verheiratete oder nicht zusammenlebende Eltern keinen so genannten Zählkindervorteil mehr erlangen konnten, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurde. 2) Bei der anderen Entscheidung handelt es sich um das Urt. v. 29.1.2003 (BVerfG v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99 u. 1 BvR 933/01, FamRZ 2003, 285 ff. = MDR 2003, 391 = FF 2003, 27), in dem die Verfassungsmäßigkeit der mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2942) erstmals eingeführten gemeinsamen Sorgetragung nichtverheirateter Eltern festgestellt, dem Gesetzgeber aber aufgegeben wurde, eine **Übergangsregelung für Altfälle** zu schaffen.

In Fällen, in denen die nicht miteinander verheirateten Eltern mit dem Kind zusammenleben, sich aber vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (1.7.1998) getrennt hatten und ein Elternteil nicht mehr bereit ist, eine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abzugeben, soll die Sorgeerklärung des sich verweigernden Elternteils durch das Familiengericht ersetzt werden können. An **Art. 224 § 2 EGBGB** sind drei weitere Absätze angehängt worden.

#### Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts\*

##### Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I 1997, 2494, 1061), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 10.12.2003 (BGBl. I, 2471) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1.7.1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen,

wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit dem Kind zusammengelebt haben.

(4) Der Antrag ist erst nach Abgabe einer Sorgeerklärung des Antragstellers nach § 1828b Abs. 1 und 3, §§ 1626c und 1626c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Im Übrigen finden die für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Vorschriften einschließlich § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Familiengericht teilt die rechtskräftige Ersetzung nach Absatz 3 unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 S. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.“

\* BGBl I 2003, S. 2547.

## Personalien

### Dr. Ingrid Groß 65 Jahre alt

Am 19.12.1938 wurde *Ingrid Groß* in Augsburg geboren. Nach dem Studium in München und der Promotion 1969 ließ sie sich 1970 in ihrer Geburtsstadt Augsburg als Rechtsanwältin nieder und ist in einer Sozietät tätig. Seit 1997 ist sie Fachanwältin für Familienrecht.

*Ingrid Groß* führt die vom DAV 1993 in Bonn gegründete Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht seit der Gründung mit fester Hand seit nunmehr 10 Jahren. Den Vorsitz gibt sie ab. In dem Gesetzgebungsausschuss des DAV für



Familienrecht war sie lange Jahre schon Mitglied, bevor sie am 1.1.1991 Vorsitzende dieses Gremiums wurde und es bis zum heutigen Tage ist.

Sie ist natürlich als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft zugleich auch Mitherausgeberin der Zeitschrift *Forum Familien- und Erbrecht*, die im Deutschen Anwaltverlag herausgegeben wird. Sie ist Mitherausgeberin der *FamRZ-Bücher*, Verlag Gieseking, Autorin des Buches *Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen*, 1997, Verlagsgruppe Jehle-Rehm, und sie ist Mitautorin in dem von mir herausgegebenen *Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht*, Verlag C.H. Beck, 2002.

Neben ihrer Begeisterung für das Familienrecht ist sie seit Jahren bekannt als exzellente Expertin für Anwaltsgebühren. Wir werden in den nächsten Monaten einen umfangreichen Aufsatz von *Ingrid Groß* zum geplanten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bringen, damit wir aus erster Hand erfahren, wie in Zukunft im Familienrecht die Vorschriften des RVG angewendet werden müssen.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft wurde in Hamburg auf der traditionellen Herbsttagung in Anwesenheit von fünf DAV-Präsidenten der letzten Jahre und zahlreicher anderer Persönlichkeiten ihre herausragende Rolle bei dem Aufbau und der Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft herausgestellt.

Auch wenn sie Ehrungen und Jubiläen nicht sonderlich schätzt, eins ist sicher: Die Arbeitsgemeinschaft hat ihr eine große Freude mit der Übergabe einer umfangreichen Festschrift gemacht, die von zahlreichen Professoren, Richtern und Rechtsanwälten mit Beiträgen versorgt wurde, größtenteils langjährigen Wegbegleitern von *Ingrid Groß*.

Stellvertretend für die über 5.000 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wünschen Herausgeber, Beirat und Redaktion *Ingrid Groß* alles erdenklich Gute für die nächsten Jahrzehnte und freuen sich, noch nachträglich zu ihrem Geburtstag am 19.12.2003 herzlich gratulieren zu dürfen.

*Klaus Schnitzler*

### Siegfried Willutzki 70 Jahre alt

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, insbesondere die Herausgeber, Beirat und Redaktion, freuen sich, Herrn *Prof. Siegfried Willutzki* zu seinem Geburtstag am 22.11.2003 noch nachträglich herzlich gratulieren zu können. *Siegfried Willutzki* ist 70 Jahre alt geworden. Er glaubt es selbst nicht, was man ihm abnimmt, weil er nach wie vor jung und dynamisch aussieht. *Jutta Puls*, Richterin am OLG Hamburg, hat den Kollegen in der *FamRZ* aus richterlicher Sicht gewürdigt (*FamRZ* 2003, 1808).

Aus Anwaltssicht kann ich vielleicht Folgendes ergänzend hinzufügen:

*Siegfried Willutzki* ist am 22.11.1933 in Masuren geboren. Am Ende des Krieges ist er gerade 11 Jahre alt. Aus seiner Heimat musste er flüchten. Deutschland liegt in Trümmern, der Vater ist seit den letzten Kriegsmonaten in Polen vermisst. Die Perspektiven sind nicht gerade rosig. Liegt in den frühen Kinderjahren in der zauberhaften Landschaft Ostpreußens der Grund für seine optimistische, immer positive Sicht der Dinge?

Nach dem Jura-Studium wurde er Richter beim LG Köln und beim AG Brühl. Er war mit Scheidungssachen schon vor der Ehescheidungsreform am 1.7.1977 vertraut. Seit dem 17.10.1973 war er bis zu seiner Pensionierung Direktor des AG Brühl im LG-Bezirk Köln. Als Familienrichter der ersten Stunde hat er den Deutschen Familiengerichtstag mit anderen Kolleginnen und Kollegen gegründet und die entscheidenden Weichen für die Etablierung des DFGT in Brühl geschaffen.